



STADT BALINGEN

Satzung

**über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 02.02.1982**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 Gebühren
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Sonstige Benutzung
- § 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 10 Übergangsvorschrift
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 18 u. 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 20.03.1964 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1977 (GBl. S. 227), § 8 Abs. 1 u. 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.08.1978 (GBl. S. 393), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (GBl. S. 119) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 02.02.1982 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Gehwege und Parkplätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt - abweichend von § 1 - auch für die Sondernutzungen an den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Erlaubnisansprüche sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Gehwege oder Parkplätze bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorliegt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zuläßt.

Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Straße (mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

-
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind:
1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen und mind. 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 2. Baurechtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Waren- und Kontrollschächte.
 3. Sonstige Anlagen, die baurechtlich genehmigt sind.
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe.
 5. Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlaß von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.
 6. Verteilen von Werbematerial.
- (3) Nach den Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwegen und Parkplätzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses - Anhang - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Fernstraßengesetz und dem Straßengesetz sowie nach § 3 Abs. 1 nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 des Fernstraßengesetzes oder nach § 23 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschl. gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (3) Bei der Berechnung anfallende Pfennigbeträge werden auf volle 10 Pfennig abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagessätze festgesetzt, so sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer ohne hierzu berechtigt zu sein eine Sondernutzung ausübt,
 4. wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum fällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- (2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

§ 8

Sonstige Benutzungen

- (1) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch sind, gilt § 23 Abs. 1 StrG.

-
- (2) Für öffentliche Märkte werden nach dieser Satzung dann keine Gebühren erhoben, wenn das nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften anzusetzende Entgelt auch die Überlassung des Straßenraumes einschließt.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 02.02.1982

gez. Dr. Fleischmann

Oberbürgermeister

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 13.02.1982 im Amtsblatt des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 17.02.1982.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.02.1982

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anmerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 8 Abs. 10 FStrG oder von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung	Gebühr DM		
	T	= täglich	
	W	= wöchentlich	
	M	= monatlich	
	j	= Jährlich	
I <u>Aufstellen und Lagern von Gegenständen</u>			
1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Bauzäune, Lagern von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	T	0,05 bis	0,15 DM
	M	1,00 bis	3,00 DM
2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Ziff. 1 fällt, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	T	0,05 bis	0,50 DM
3. Aufstellen und Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nichtgewerblichen Zwecken	W	5,00 bis	30,00 DM
II <u>Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken</u>			
1. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison		1,00 bis	20,00 DM
2. Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.	T	3,00 bis	30,00 DM
	M	30,00 bis	150,00 DM
	J	200,00 bis	1.000,00 DM
3. Verkaufswagen (ohne festen Standort) und Werbefahrzeuge	T	3,00 bis	30,00 DM
	M	20,00	300,00 DM

4. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Je qm beanspruchter Verkehrsfläche	M J	3,00 bis 10,00 bis	20,00 DM 300,00 DM
5. Aufstellungen oder Vorführungen auf den in § 1 der Satzung genannten Straßen, Gehwegen oder Parkplätzen. Je Veranstaltungstag		10,00 bis	500,00 DM
6. Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Werbeanlagen und -einrichtungen	J	50,00 bis	500,00 DM
7. Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	W J	5,00 bis 10,00 bis	20,00 DM 100,00 DM

Gebührenfrei sind:

- a) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rand der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen
 - b) Werbeanlagen über Gehwegen oder - falls solche nicht vorhanden sind - über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf.
- | | | | |
|--|--------|-------------------|----------------------|
| 8. Schilder und Tafeln, die nicht unter die Ziff. 6 oder 7 fallen. | W
J | 5,00 bis
10,00 | 10,00 DM
50,00 DM |
|--|--------|-------------------|----------------------|

Gebührenfrei sind

- a) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen u.ä.
- b) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen bis zu einer Größe von 0,4 qm.

9. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	T	5,00 bis	30,00 DM
	W		100,00 DM
	M		200,00 DM
	J		1.000,00 DM

III Übermäßige Benutzung der Straße

Motorsportliche Veranstaltungen und ver-suchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	T	20,00 bis	1.000,00 DM
---	---	-----------	-------------

IV Sonstige Sondernutzungen

Soweit vorstehend im einzelnen nicht ausge-wiesen	T	5,00 bis	15,00 DM
	W	10,00 bis	30,00 DM
	M	10,00 bis	50,00 DM
	J	10,00 bis	500,00 DM